Änderungsantrag

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**VI/2016/02361**
Datum:	22.09.2016
Bezug-Nummer.	VI/2016/02106
PSP-Element/ Sachkonto:	
Verfasser:	Krause, Johannes
Plandatum:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Hauptausschuss	21.09.2016	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.09.2016	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur BV Zweckvereinbarung über die ständige Versorgung eines Teiles des Rettungsdienstbereiches Saalekreis durch den Rettungsdienst der Stadt Halle (Saale)**

Beschlussvorschlag:

Die Zweckvereinbarung erhält in § 4 Absatz 2 folgende Fassung:

„2. Die Zweckvereinbarung kann im Falle einer vollständigen oder anteiligen Vergabe der Leistungen an Dritte mit einer Frist von 18 Monaten vor Ende des Vergabezeitraums schriftlich gekündigt werden. Im Falle einer vollständigen Eigenleistungserbringung durch die Stadt Halle (Saale) kann die Zweckvereinbarung mit einer Frist von 18 Monaten, frühestens aber mit Wirkung nach einem Zeitraum von ~~6~~ **drei** Jahren gekündigt werden.“

gez. Johannes Krause
Vorsitzender
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

Begründung:

Mit der Änderung wird dem einstimmigen Stadtratsbeschluss zur Prüfung von Formen der Leistungserbringung für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis vom 25. Mai 2016 Rechnung getragen. In Beschlusspunkt 5 steht: „Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Vergabe von Konzessionserteilungen für den Zeitraum von drei Jahren vorzubereiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Konzessionserteilungen sollen die Option enthalten, die Laufzeit ohne erneutes Vergabeverfahren um weitere drei Jahre zu verlängern. (…)“ Damit ist – vom heutigen Standpunkt – die Möglichkeit gegeben, dass nach der Konzessionsvergabe für drei Jahre ein kommunaler Eigenbetrieb gegründet wird. Für diesen Fall gilt es die hier vorgelegte Zweckvereinbarung mit dem Saalekreis zu modifizieren. Eine vertragliche Festlegung auf einen Mindestzeitraum von sechs Jahren steht dem Stadtratsbeschluss vom 25. Mai 2016 entgegen.